

Gesetz**über die Erhebung der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer**

Vom 21. Januar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1**Grundsteuer**

Die Grundsteuer wird fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser dreißig Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und am 15. August mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser sechzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 2**Lohnsummensteuer**

Besteuerungsgrundlage für die Lohnsummensteuer ist die Lohnsumme, die in jedem Kalendervierteljahr an die Arbeit-

nehmer der in der Freien und Hansestadt Hamburg belegenen Betriebstätte gezahlt worden ist.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erhebung der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer vom 2. April 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 1974.

Der Senat**Verordnung****über den Bebauungsplan Schnelsen 39**

Vom 22. Januar 1974

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 39 für den Geltungsbereich Schleswiger Damm — Oldesloer Straße — Vielohweg — Bundesautobahn Hamburg—Flensburg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

1. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind — mit Ausnahme eines Lärmschutzwalles — Nebenanlagen ausgeschlossen. Außerdem sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, unzulässig.
2. Im Gewerbegebiet können bis zu sechs weitere Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoßflächenzahlen zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse der Fernsehempfang in der Umgebung nicht beeinträchtigt und eine Traufhöhe von 35,0 m als Höchstgrenze nicht überschritten wird.
3. Im Gewerbegebiet sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Januar 1974.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B, Telefon: 24 69 49.
Bestellungen nehmen die Postämter unter C 1160 B und der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 16,20 DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 DM. (Preise einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer).
Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.